

Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV

der

Gemischten Gemeinde Aeschi



2008

Der Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Aeschi, gestützt auf Art. 4, der Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung der amtlichen Register (RegV)¹⁾, beschliesst:

Gegenstand

Art. 1

Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a) welchen Angestellten und Informationssystemen der Gemischten Gemeinde Aeschi welche Detailprofile im Sinne von Artikel 3 RegV und der fachlichen Weisung des Amtes für Informatik und Organisation vom 3. Juli 2008 über die Detailprofile der Anwendungen GERES und ZPV (W 02-08 KAIO) zugeteilt werden,
- b) welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Gemischten Gemeinde Aeschi dem KAIO Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti für Angestellte und Informationssysteme der Finanzdirektion beantragen können.

Berechtigungen für die GERES-Plattform

Art. 2

Die Zuteilung gemäss Artikel 1 Buchstabe a erfolgt für die GERES-Plattform wie folgt:

Nr.	Funktion / System	berechtigte Behörde
1.	Einwohnerkontrolle der Gemeinde Aeschi	
1.1	Gemeindeschreiber/in	2
1.2	Leiter/in Einwohner- und Fremdenkontrolle	2
1.3	Lernende Einwohner- und Fremdenkontrolle	2
1.4	EDV-Verantwortliche/r	2
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Aeschi	
2.1	Finanzverwalter/in	3
2.2	Mitarbeitende Steuerbehörde	3

Legende: Vgl. W 02-08 KAIO und die Legende zum Anhang 1 der RegV

¹⁾ BSG 152.051

Art. 3

Die Zuteilung gemäss Artikel 1 Buchstabe a erfolgt für die ZPV wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofile			
		0	5	8	9
1.	Einwohnerkontrolle der Gemeinde Aeschi				
1.1	Gemeindeschreiber/in		X	X	X
1.2	Leiter/in Einwohner- und Fremdenkontrolle		X	X	X
1.3	Lernende Einwohner- und Fremdenkontrolle		X	X	X
1.4	EDV-Verantwortliche/r		X	X	X
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Aeschi				
2.1	Finanzverwalter/in		X	X	X
2.2	Mitarbeitende Steuerbehörde		X	X	X

Legende: Vgl. W 02-08 KAIO und die Legende zum Anhang 2 der RegV

Detailprofile: Nr. Bezeichnung
 0 Basisprofil
 5 Erweiterte Auskunft mit Vormundschaftsbeziehungen
 8 Mutation von Standarddaten
 9 Mutation von Vormundschaftsdaten

Art. 4

Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Gemischten Gemeinde Aeschi sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a) Gemeinderat Ressort Finanzen
- b) Gemeindeschreiber

Genehmigung

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 04. September 2008 genehmigt und rückwirkend per 01. Juli 2008 in Kraft gesetzt.

Aeschi, 04. September 2008

Namens des Gemeinderates

K. von Känel
Präsident

A. von Känel
Sekretär